

Bekanntmachung

Der Kreis Düren macht Folgendes bekannt:

Regelungen zum Reiten im Wald im Kreis Düren

Gemäß § 58 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist (LNatSchG NRW) ist das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Somit gehören „unbefestigte“ und „nicht naturfeste“ „Wege“ (wie z. B. Rücke- oder Maschinenwege und -trassen) nicht zu den „Fahrwegen“ im Sinne des LNatSchG. Des Weiteren werden als Waldwirtschaftswege im Sinne des § 58 Abs. 2 LNatSchG solche Wege verstanden, die grundsätzlich ganzjährig mit einem normalen, mit Front- oder Heckantrieb ausgestatteten, Personenkraftwagen befahren werden können. Die vorgenannten „Waldwirtschaftswege“ sind so ausgebaut, dass diese die Erfordernisse für das Befahren mit forstwirtschaftlichen Transportfahrzeugen (z. B. zwecks Holzabfuhr) erfüllen. Somit ist das Reiten auch z.B. auf Trampel- oder Wanderpfaden, Sport- und Lehrpfaden sowie auf Stegen, Waldschneisen, Schleifspuren oder Leitungstrassen nicht gestattet.

Gemäß § 83 Satz 3 LNatSchG prüfen die Kreise im Zusammenwirken mit den Gemeinden, den betroffenen Forstbehörden und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen die notwendige Allgemeinverfügung nach Maßgabe der § 58 Absätze 3 und 4 LNatSchG.

Aufgrund des § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW wird im Einvernehmen mit den betroffenen Forstbehörden und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie der Waldbesitzer- und Reiterverbände die folgende **Allgemeinverfügung** zum Reiten im Wald durch den Kreis Düren erlassen.

§ 1

**Festlegung der Gebiete mit regelmäßig geringem Reitaufkommen, in denen das Reiten im Wald über die Befugnis des § 58 Absatz 2 LNatSchG hinaus auf allen privaten Wegen zum Zwecke der Erholung zugelassen wird
(§ 58 Absatz 3 LNatSchG)**

Wege im Sinne des § 58 Abs. 3 LNatSchG sind für das Reiten gekennzeichnet oder durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet und so beschaffen, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen dort zulässigen Erholungsnutzern möglich ist. Somit ist das Reiten z.B. auf Trampel- oder Wanderpfaden, Sport- und Lehrpfaden sowie auf Stegen, Waldschneisen, Schleifspuren, Rücke- oder Maschinenwegen oder Leitungstrassen nicht gestattet.

Für alle Waldgebiete der nachstehenden Städte und Gemeinden findet der § 58 Absatz 3 LNatSchG Anwendung:

Stadt Heimbach
Stadt Nideggen
Gemeinde Hürtgenwald
Gemeinde Kreuzau
Gemeinde Vettweiß
Gemeinde Langerwehe

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- in der Gemeinde Langerwehe der Bereich der Halde Nierchen
(Karte – Anlage 1)
- in den Gemeinden Kreuzau und Vettweiß der Bereich der Drover Heide
(Karte – Anlage 2)
- in den Städten Heimbach und Nideggen der Bereich des Nationalparks Eifel
(Karte – Anlage 3)

Die genaue Abgrenzung dieser vg. Bereiche ist in den anliegenden Karten 1 - 3 eingetragen.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW und kann damit jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Regelung, die zugehörigen Karten sowie ihre Begründung liegen beim Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, Zimmer B 607, Düren, montags bis freitags, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO

angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben, da die bisher im Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Regelung für das Reiten im Wald mit Inkrafttreten des § 58 Abs. 2 bis 5 LNatSchG NRW zum 01.01.2018 außer Kraft getreten ist. Bei Abwägung aller Interessen, insbesondere der Reiterinnen und Reiter, der Erholungssuchenden und der Eigentümerinnen und Eigentümer erscheint es gerechtfertigt, die bislang bestehenden und bewährten Regelungen im Wesentlichen fortzuführen und dieser Fortführung Vorrang vor den privaten Interessen Einzelner zu geben.

Hinweise:

Bei den abgedruckten Karten handelt es sich um unmaßstäbliche Verkleinerungen eines nicht amtlichen Auszugs aus der Liegenschaftskarte mit der Quelle <http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/> vom 27.02.2018.

Diese Allgemeinverfügung ist nach ihrer Bekanntmachung im Internet einsehbar: <http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/Reitkennzeichen.php>

Begründung

für die Regelungen für das Reiten im Walde im Kreis Düren

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 791) war das Reiten im Walde (seit 01. Januar 1981) nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wege (Reitwege) gestattet.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gekennzeichneten Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehrpfade durften nicht als Reitwege gekennzeichnet werden.

In Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen konnten die Kreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden gem. § 50 Abs. 2 Satz 3 Landschaftsgesetz Ausnahmen zulassen und insoweit bestimmen, dass auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird ("sog. Freistellungsregelung").

Nach § 50 Abs. 2 Satz 4 Landschaftsgesetz war in diesem Fall das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen mit Ausnahme von gekennzeichneten Wanderwegen und Wanderpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden zulässig.

Der Kreis Düren hatte erstmalig am 18.12.1980 eine entsprechende Freistellungsregelung gem. § 50 Abs. 2 Satz 3 Landschaftsgesetz getroffen, die zwischenzeitlich mehrmals verlängert worden ist. Diese Freistellungsregelung umfasste die Städte Heimbach und Nideggen (jeweils mit Ausnahme des Nationalparks Eifel), die Gemeinde Hürtgenwald, die Gemeinden Kreuzau und Vettweiß (jeweils mit Ausnahme der Drover Heide) und die Gemeinde Langerwehe (mit Ausnahme der Halde Nierchen), da in diesen Kommunen das Reitaufkommen im Verhältnis zur vorhandenen Waldfläche als gering anzusehen ist.

Gemäß § 83 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, ist die gemäß § 50 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum 17.12.2015 geltenden Fassung (SGV.NW. S. 791) (erstmalig am 18.12.1980 getroffene) Regelung (*sog. "Freistellungsregelung für das Reiten im Walde"*) vom 17.12.2015 zum 01.01.2018 außer Kraft getreten.

Die neue gesetzliche Grundlage gem. § 58 Abs. 2 LNatSchG sieht vor, dass das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet ist.

Die Regelung des § 58 Abs. 2 LNatSchG gilt im Kreis Düren für die Waldgebiete in den Städten und Gemeinden Aldenhoven, Düren, Inden, Jülich, Linnich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Titz soweit nicht Reitverbote oder weitergehende Regelungen, z.B. durch Festsetzungen der Landschaftspläne oder Schutzgebiets-Verordnungen bestehen. In den genannten Kommunen bestand auch bisher keine sog. "Freistellungsregelung für das Reiten im Walde" (s.o.).

Gemäß § 83 Satz 3 LNatSchG prüfen die Kreise im Zusammenwirken mit den Gemeinden,

der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind, und erlassen die notwendige Allgemeinverfügung nach Maßgabe der § 58 Absätze 3 und 4 LNatSchG.

Diese Regelung sieht vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen durch Allgemeinverfügung das Reiten im Wald auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen können (§ 58 Abs. 3 LNatSchG) oder in Waldflächen, die in besonderem Maße für die Erholung genutzt werden, das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege durch Allgemeinverfügung zu beschränken (§ 58 Abs. 4 LNatSchG).

Da dem Kreis Düren keine entgegenstehenden Tatsachen bekannt sind und das Einvernehmen mit den zuständigen Forstämtern (Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde und Hocheifel-Zülpicher Börde) hergestellt wurde und die Gemeinden, Waldbesitzer- und Reiterverbände angehört wurden, erfolgt mit der vorliegenden Regelung grundsätzlich eine entsprechende Umsetzung gem. § 58 Abs. 3 LNatSchG für die Kommunen, in denen bisher auch eine Freistellungsregelung nach dem Landschaftsgesetz NRW bestand.

Schon mit der bestehenden Freistellungsregelung waren die Bereiche des Nationalparks Eifel, die Drover Heide und die Halde Nierchen hiervon ausgenommen – in diesen Bereichen war das Reiten auch bisher nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Reitverbote oder weitergehende Regelungen, z.B. durch Festsetzungen der Landschaftspläne des Kreises Düren oder Schutzgebiets-Verordnungen der Bezirksregierung Köln bleiben von den genannten Regelungen des § 58 LNatSchG unberührt. Darüber hinaus wird auf die Regelung des § 59 Abs. 3 LNatSchG hingewiesen, nach der in bestimmten

Schutzgebieten und –objekten das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten ist.

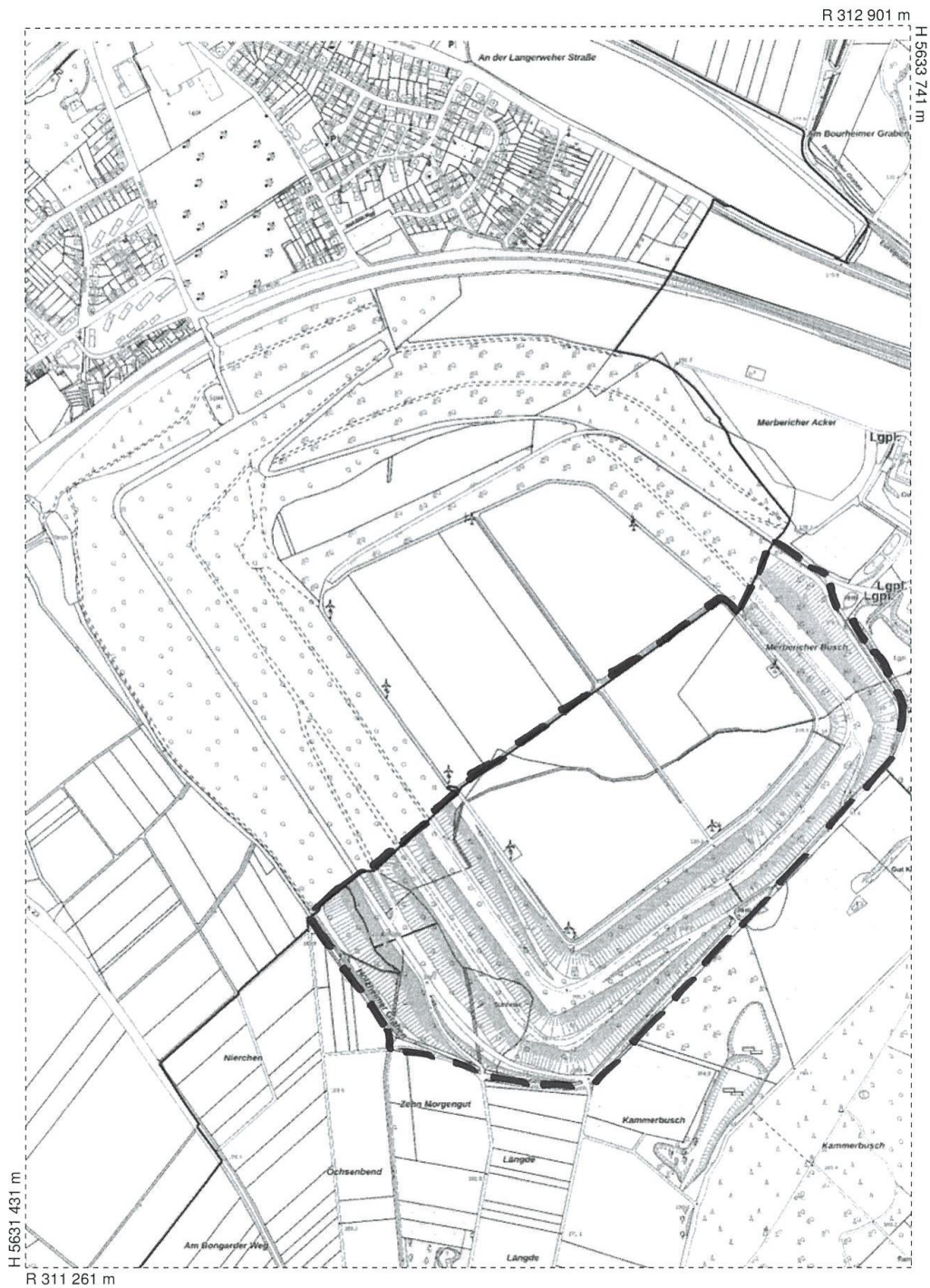
Nach bisheriger Rechtslage des Landesnaturschutzgesetz durften die Wanderwege und Wanderpfade sowie die Sport- und Lehrpfade grundsätzlich nicht beritten werden. Daher ist es erforderlich, die Begrifflichkeit eines "Weges" für den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gem. § 58 Abs. 3 LNatSchG zu definieren. Das Reiten sollte zumindest an die Voraussetzung geknüpft werden, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Ebenso ergibt sich somit, dass das Reiten nicht auf Wanderpfaden, Sport- und Lehrpfaden sowie Stegen, Waldschneisen, Schleifspuren, Rücke- oder Maschinenwegen oder –trassen sowie Leitungstrassen möglich ist.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Der Widerruf ist erforderlich, um eventuell auftretenden negativen Auswirkungen auf die Eignung des Waldes für die Erholung oder auf Natur und Landschaft entgegenzutreten zu können bzw. die Regelungen zu verändern, falls diese sich wegen einer erheblichen Ausweitung der Reittätigkeit in den betroffenen Waldgebieten oder aus anderen Gründen nicht bewähren sollte.

Anlage 1

Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 10000

Thematische Darstellung
Kein amt. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 27.2.2018

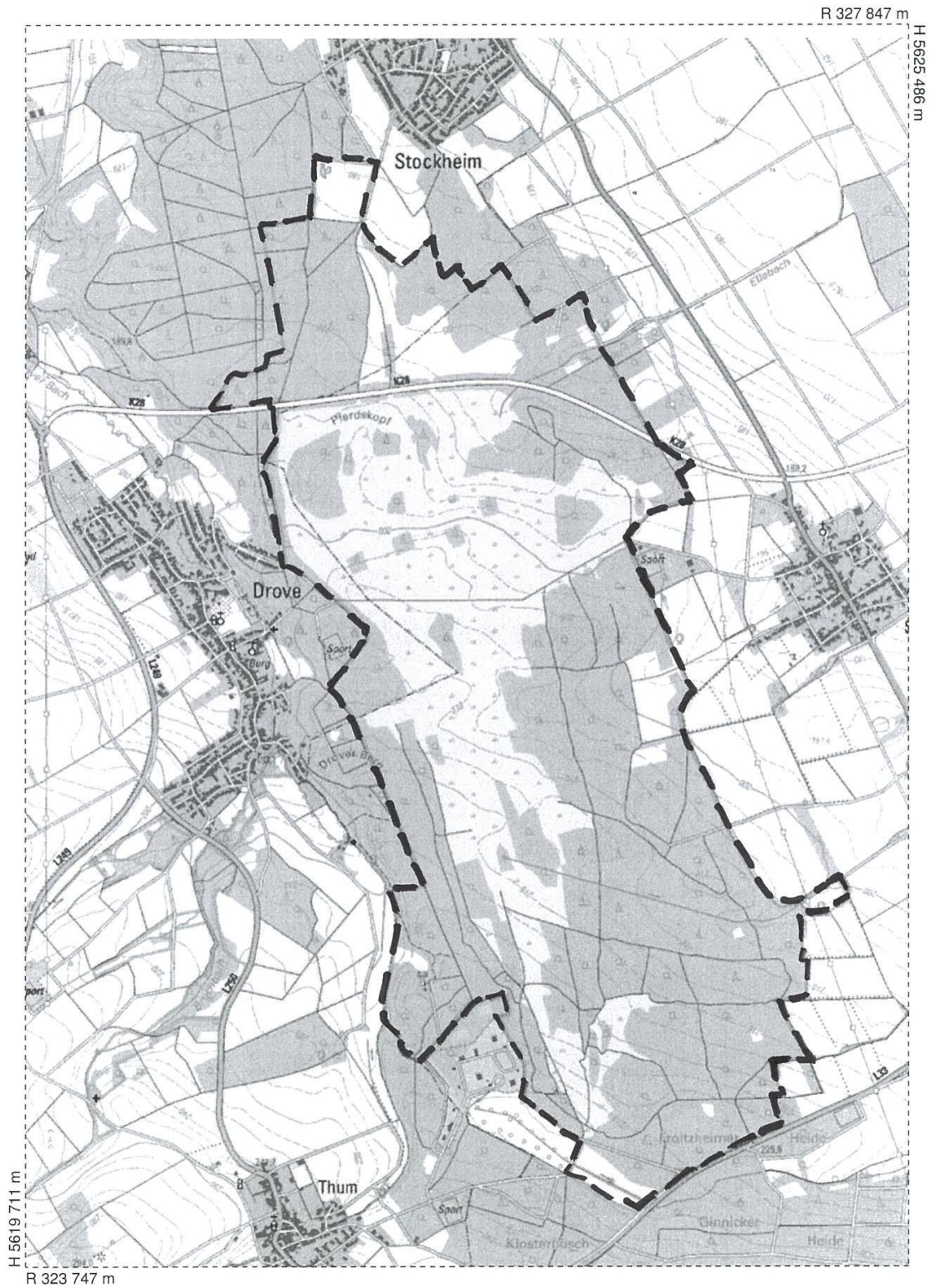


<http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/>

Anlage 2

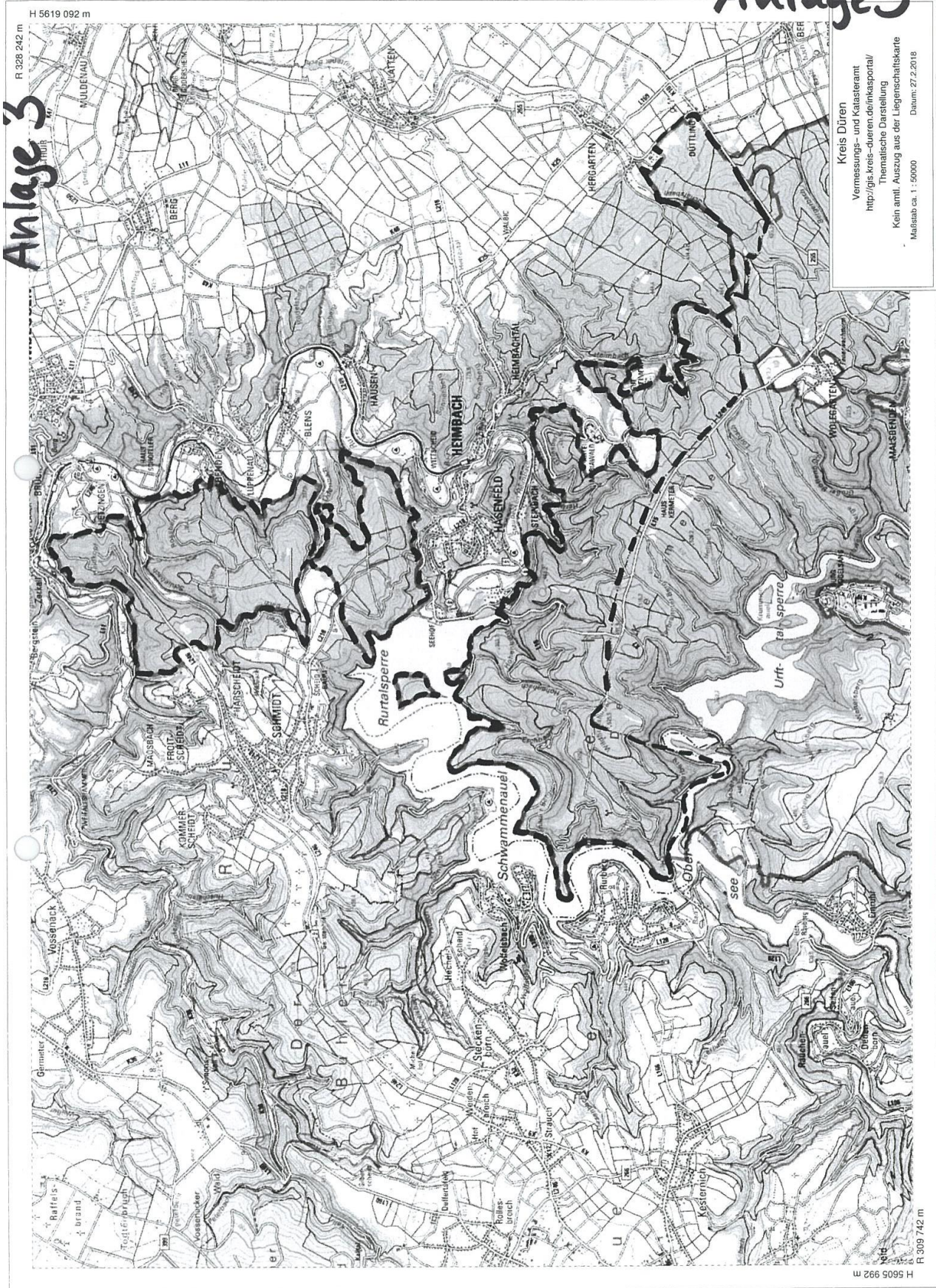
Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 25000

Thematische Darstellung
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 27.2.2018



<http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/>

Anlage 3



Stand: September 2019

Änderung aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Aachen vom 08.08.2019:
Aufhebung des § 2 "Festlegung der Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden und in denen das Reiten auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt ist (§ 58 Absatz 4 LNatSchG)" in der Fassung vom 23.03.2018